

## **Bestandsaufnahme und Schritte zur „Inklusion“ - BDH Niedersachsen 2011**

Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung sind in mehrfacher Hinsicht durch ihre Schädigung betroffen, d.h. in ihrem Hör- Spracherwerb, in der Wahrnehmung der akustischen Umgebung und in der Verwendung der Sprache als Kommunikationsmedium im sozialen Umfeld.

Dadurch sind sie in besonderer Weise von Behinderung bedroht, denn bei ausbleibender früher Diagnose und individueller Förderung können sich erhebliche negative Auswirkungen auf ihre emotionale, soziale und kognitive Entwicklung ergeben.

Hierdurch werden die besondere Herausforderung und die präventive Funktion der hörpädagogischen Förderzentren mit dem Ziel der individuellen Teilhabe der dort betreuten hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen deutlich. Das folgende Zitat aus dem Erlass zum Förderschwerpunkt Hören (Nds.KuMi, 2005) unterstreicht diese Zielsetzung:

„Als **zentrale Förderaufgabe** gilt die Entwicklung des Hörens und der Lautsprache. Beim Kind müssen durch frühestmögliche Erfassung und Förderung die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in die Lautsprache geschaffen werden. Um die Lautsprache zu erschließen, benötigt das Kind eine frühzeitige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln und eine baldmöglichst beginnende Hör- und Spracherziehung. Die Sprachentwicklung und die hierfür notwendige Auswahl muttersprachlicher Mittel orientieren sich an den Zielen einer hörgerichteten Förderung.

Der neurophysiologisch organisierte Hör- und Sprachlernprozess setzt besonders bei Kindern mit Hörschädigungen kontinuierliche auditive Reize und daraus resultierende frühe Lernprozesse voraus.“

Der nds. BDH-Landesverband begrüßt die Inhalte der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung. Er unterstützt den darin angestrebten Paradigmenwechsel, der längerfristig ein offenes Bildungssystem vorsieht und von der Wahlfreiheit der Eltern ausgeht.

Auf der Grundlage der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO 2001) werden die individuellen Ressourcen (Bedürfnisse und Fähigkeiten) von Kindern und Jugendlichen sowie der sich daraus ergebende Bedarf für ihre Teilhabe kontextbezogen festgelegt.

Damit sie entsprechend Artikel 24 (1) b) der UN-Konvention „ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten“ voll entfalten können, müssen aus Sicht des nds. BDH bei der Weiterentwicklung des Bildungssystems zwingend bestimmte Voraussetzungen und Standards gewährleistet sein sowie derzeitige strukturelle und inhaltliche Problemstellungen gelöst werden.

In Niedersachsen regeln schul- und sozialgesetzliche Bestimmungen als auch weitere Vorgaben auf Landesebene die Aufgaben der Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte. Wahrgenommen werden sie von vier überregionalen Landesbildungszentren (LBZH) als soziale Einrichtungen in Trägerschaft des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) sowie von kommunal getragenen Förderzentren in Hannover und Lingen.

Folgende Aufgabenbereiche sind hier u.a. zu nennen:

- Vorschulische Betreuung/Frühförderung und Kindergarten (u. a. in LBZH)
- Pädagogisch-audiologische Beratung und Überprüfung
- Schulische Bildung (Primarstufe, SEK I)
- SEK.II/berufliche Bildung (LBZH Hildesheim u. Osnabrück)
- Mobiler Dienst

Die Beschulung und Betreuung von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Behinderungen findet in der Regel in der Karl-Luhmann-Schule/Osnabrück (Förderschwerpunkte: Hören und Geistige Entwicklung) bzw. im Bildungszentrum für Taubblinde/Hannover (Förderschwerpunkte: Hören

und Sehen) statt. Beide Einrichtungen befinden sich in privater Trägerschaft, unterliegen aber den schulrechtlichen Bestimmungen.

Die gut abgestimmte und enge Verzahnung der Unterstützungssysteme für Hörgeschädigte von der frühkindlichen Bildung/Förderung über die schulische Bildung bis hin zur beruflichen Ausbildung mit kontinuierlicher pädagogisch-audiologischer Unterstützung ist für eine qualitativ hochwertige Förderung unerlässlich.

Positiv zu bemerken ist, dass sich bereits jetzt schon ein höherer Prozentsatz hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Regeleinrichtungen befindet. Allerdings ist das Ergebnis der „Integration“ oft noch vom persönlichen Engagement der Eltern und der betreuenden Fachpädagogen abhängig. Ein inklusives Bildungssystem beinhaltet jedoch gem. Artikel 24 weit mehr als die bisherigen integrativen Bemühungen. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht bei der Bewertung der Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Niedersachsen unbedingt zu berücksichtigen:

### **1. Neugeborenen-Hörscreening (NHS)**

Eine früh beginnende individuelle Förderung hörgeschädigter Kinder wirkt sich positiv auf ihre weitere Entwicklung aus. Voraussetzung für die frühe Erfassung ist jedoch die landesweite Umsetzung des NHS mit einem (bisher noch unzureichenden) verbindlichen Follow Up und Tracking. Die weitaus überwiegende Anzahl der hörgeschädigten Kinder ist dann „nach einer frühen hörtechnischen Versorgung und besonderen Fördermaßnahmen in der Lage, Lautsprache auf auditivem Wege zu erwerben und anzuwenden.“ (RdErl.MK 2-2005 „Sonderpädagogische Förderung“).

Um möglichst frühzeitig und effektiv eine umfassende Beratung der Eltern und ganzheitliche Förderung der Kinder durchführen zu können, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und rechtzeitige Einbeziehung der hörgeschädigtenpädagogischen Einrichtungen unerlässlich. Gut bewährt hat sich bisher landesweit die Anbindung der Frühförderkräfte an die pädagogischen Kompetenzzentren „Hören“, wobei die entsprechenden Stellen für eine flächendeckende Betreuung im Elternhaus zur Verfügung zu stellen sind.

### **2. Vorschulische Bildung und Beratung**

Frühförderung und vorschulische Bildung von hörgeschädigten Kindern dienen besonders der grundlegenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten (s. Einleitung) und damit der Prävention, d.h. der Vermeidung negativer Auswirkungen auf ihre weitere individuelle Entwicklung. Die vorschulischen Betreuungs- und Bildungsangebote sind in Niedersachsen vielfältig, aber unterschiedlich organisiert und regional nicht immer ausreichend vorhanden.

Um vor allem der „Entwicklung des Hörens und der Lautsprache“ als „zentraler Förderaufgabe“ in der Bildung hörgeschädigter Menschen gerecht werden zu können (s. o. RdErl.MK 2-2005) müssen sowohl Kinderkrippen als auch Kindertagesstätten die speziellen kommunikativen Bedürfnisse des einzelnen Kindes mit einer Hörschädigung und die daraus resultierenden Aspekte (Ausstattung u. Förderung) berücksichtigen. Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung im vorschulischen Bereich ist die Frühförderung der Förderzentren für Hörgeschädigte in Kooperation mit der Fachberatung im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen zuständig.

Als Option für die Unterbringung ihrer Kinder müssen die Eltern weiterhin ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Einrichtungsformen und der Intensität der hörpädagogischen Betreuung haben, z.B. in Regeleinrichtungen oder besonderen Kindergärten.

### **3. Pädagogische Audiologie**

Die vom individuellen Bedarf abhängige fachpädagogische Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung erfolgt auf der Grundlage der pädagogisch-audiologischen Förderdiagnostik. Die entsprechenden Beratungsstellen sind sowohl im vorschulischen als auch im schulischen Bereich ein unverzichtbarer Bestandteil der Kompetenzzentren „Hören“. Beginnend bei der Bedarfsfeststellung im Rahmen der Frühförderung und der Kindergartenzeit überprüfen sie im weiteren Verlauf des schulischen Werdegangs unter fachpädagogischen Aspekten die Effektivität der hörtechnischen Versorgung und der kommunikationsabsichernden Maßnahmen - unabhängig vom Förderort (Regeleinrichtung oder Fördereinrichtung).

Darüber hinaus sichert die Pädagogische Audiologie durch ihre koordinative Funktion die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen.

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in den Regeleinrichtungen der verschiedenen Landkreise werden bisher nicht kontinuierlich pädagogisch-audiologisch überprüft. Um negative schulische Auswirkungen zu verhindern, sind daher regelmäßige (mindestens zweimal im Schuljahr) pädagogisch-audiologische Kontrollen durch qualifizierte Hörgeschädigtenpädagogen zentral in den vorhandenen Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren der LBZH bzw. der schulischen Kompetenzzentren Hören in Hannover und Lingen bzw. nach Bedarf auch dezentral in den Landkreisen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Hierfür müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden.

Die Ermittlung und Festlegung des individuellen Förderbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Hörbeeinträchtigung ist gem. Erlass Aufgabe der pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der Förderzentren „Hören“, da nur dort die notwendigen audiologisch-diagnostischen und hörgeschädigtenpädagogischen Fachkompetenzen zur Beurteilung von Beschulungs- und Fördermöglichkeiten organisatorisch und fachpädagogisch verankert sind. Ohne eine solche fachpädagogische bzw. pädagogisch-audiologische individuelle Förderbedarfs-Feststellung ist eine Erfolg versprechende schulische Unterstützung (durch den Mobilen Dienst) nicht möglich.

#### **4. Aktuelle Problemstellungen in der derzeitigen Praxis der Einzelintegration**

##### **a) Landeseinheitliche Regelung der Stellen für den Mobilen Dienst**

Wie u. a. dem Erlass zur Sonderpäd. Förderung (SVBl 2/2005) zu entnehmen ist, wird die Beratung und Unterstützung der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler in Regeleinrichtungen durch die Mobilen Dienste gewährleistet. Sie werden zukünftig durch die Debatte über die Umsetzung der UN-Konvention einen noch höheren Stellenwert einnehmen.

Den Schulen für Hörgeschädigte als zuständige überregionale Kompetenzzentren werden wie vereinbart und der Praxis entsprechend Lehrkräfte in Form von Abordnungen durch die verantwortlichen Abteilungen der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt. Dies wird jedoch weder bedarfsorientiert noch flächendeckend einheitlich in Niedersachsen umgesetzt, so dass die notwendige kontinuierliche und gleichwertige Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Daraus resultieren u. a. völlig unzureichende Betreuungsintervalle. Bezogen auf die Landesbildungszentren werden hier zum Teil sogar Unterrichtsstunden abgezogen, die eigentlich für die Beschulung der dortigen Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, um die Arbeit des Mobilen Dienstes überhaupt zu ermöglichen.

Dringend notwendig sind daher eine landeseinheitliche Verfahrensweise und eine vergleichbare Weiterentwicklung der Organisation der Mobilen Dienste.

Hierbei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Zuständig für die Organisation und Steuerung der Mobilen Dienste sind die Förderzentren „Hören“. Sie melden ihren Personalbedarf an die zuständige Abteilung der LSB. Die Zuordnung der personellen Ressourcen sollte je nach Bedarf 2-3 Std. pro Kind und Woche beinhalten. Diese Stunden müssen im Fall der LBZH durch die LSB refinanziert werden.
- Vereinzelt werden durch LSB Hörgeschädigtenpädagogen für einzelne Landkreise eingestellt. Diese arbeiten ohne Anbindung an ein Kompetenzzentrum „Hören“ als „Einzelkämpfer“ ohne kontinuierlichen fachlichen Austausch und ohne effiziente Maßnahmen der Qualitätssicherung. Solche parallelen Strukturen sind ineffizient, kostenintensiv und qualitätsmindernd.
- Zu den Aufgaben der Mobilen Dienste gehören neben der Beratung unter anderem auch die Berücksichtigung der Hör- und Sprachförderung sowie die Vermittlung von Kommunikationstaktiken und von Inhalten der Hörgeschädigtenkunde durch ausgebildete Hörgeschädigtenpädagogen.
- Die Anbindung bzw. die Zusammenarbeit der Mobilen Dienste an/mit Pädagogisch-Audiologische(n) Beratungsstellen ist zwingend erforderlich, um eine regelmäßige Überprüfung des Hörstatus sowie der Hörhilfen (gem. Erlass SVBl 2/2005) zu gewährleisten.
- Das Aufgabenspektrum sollte darüber hinaus die Betreuung junger Menschen in berufsbildenden Einrichtungen abdecken.

##### **b) Kooperation der Mobilen Dienste**

Unerlässlich für die effektive Arbeit der Mobilen Dienste ist im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen die rechtzeitige, früh beginnende und kontinuierliche Zusammenarbeit mit Elternhaus, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen (wie z.B. HNO-Ärzten und Pädiatern, Kliniken, Beratungsstellen, verschied. Ämtern, Akustikern, ambulante Praxen, kinder- und jugendärztlichen Diensten der Landkreise, Fachberatern, Rehabilitationseinrichtungen). Die frühzeitige interdisziplinäre

Zusammenarbeit mit den genannten Stellen, orientiert am besonderen Förderbedarf des einzelnen Kindes, ist Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Beratung, Förderung und Betreuung der betroffenen Eltern bzw. ihrer Kinder.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die enge Verzahnung der förderpädagogischen Kompetenz mit der Regelschuleinrichtung. Hierzu zählen konkret bspw. die bedarfsorientierte Teilnahme der Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Fallbesprechungen, an Dienstbesprechungen oder Konferenzen.

Darüber hinaus ist zukünftig eine regelmäßige Einladung des zuständigen Vertreters des Mobilen Dienstes zu den Schulleiter-Dienstbesprechungen auf Landkreisebene erforderlich, da die Tagesordnungen häufig Themenstellungen enthalten, die konkrete konzeptionelle Aspekte der Inklusion vor Ort beinhalten.

Um zu vermeiden, dass solche hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen, die bisher nicht durch die schulischen Kompetenzzentren „Hören“ erfasst wurden, ohne eine wirksame Betreuung und Förderung bleiben und damit in ihrer Entwicklung massiv gefährdet werden, ist eine schnellstmögliche Meldung durch HNO-Ärzte, Kinderärzte, vorschulische Einrichtungen (Krippen, Kitas, Frühförderung) und Schulen an die zuständigen Förderzentren unerlässlich. Hier existiert bisher keine verbindliche landesweite Regelung und dadurch eine große Zahl oft viel zu spät oder überhaupt nicht gemeldeter hörgeschädigter Kinder.

### **c) Landeseinheitliche Regelung der Sonderförderstunden**

Voraussetzung für eine gleichwertige und effektive schulische Förderung (z.B. Aufarbeitung schulischer Lerninhalte) hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Regeleinrichtungen ist eine landesweit einheitliche Umsetzung der rechtlichen Regelung „Zuschläge für Zusatzbedarf“ (gem. RdErl. d. MK v. 7.7.2011). Zuständig sind auch hier die regionalen Abteilungen der Landesschulbehörde, die jedoch auf Landkreisebene sehr unterschiedlich mit der allgemeinen Vergabe der Sonderförderstunden für Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung umgehen. Gemäß Erlass sollen in der Primarstufe eigentlich 3 Stunden und darüber hinaus 3,5 Std. für die Sonderförderung zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht des BDH müssen diese Stunden zukünftig verlässlich vergeben und von Regelschullehrkräften erteilt werden, die in der entsprechenden Klasse tätig sind. Sie kennen den individuellen Förderbedarf sowie die Kompetenzen und Bedürfnisse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Die genannten Lehrkräfte sollten dabei verpflichtet sein, regelmäßig an Fortbildungen des Mobilen Dienstes teilzunehmen und eng mit diesem zu kooperieren.

### **d) Integrationshelfer**

Da viele hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler Unterrichtsinhalte in der Integration auf Grund schlechter Rahmenbedingungen nicht verstehen (hören) können, werden vermehrt Integrationshelfer entsprechend SGB VIII §53 und §54 für die Aufbereitung der Unterrichtsinhalte für zuhause gewährt. Hierbei wird Personal eingesetzt, das nicht ausgebildet ist, hörgeschädigtenspezifische Aufgaben zu übernehmen. Auf diese Weise werden zentrale Bereiche (z. B. Hör- und Sprachförderung) der Kompetenzzentren „Hören“ zu Lasten des einzelnen Kindes qualitätsmindernd verlagert.

Hier müssen im Rahmen der weiteren Planungen zu einem inklusiven Bildungssystem einheitliche Regelungen gefunden werden, die landesweit gleichen Qualitätsstandards entspricht und keine weitere Verschiebung der Finanzierung auf andere Kostenträger der Sozialversicherung beinhaltet (SGB V, SGB XIII, SGB IX, SGB XII).

### **e) Rahmenbedingungen der Beschulung in Regeleinrichtungen**

Die zurzeit in Niedersachsen bestehenden Voraussetzungen für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung in einer Regelschule werden dem Anspruch auf einen fachpädagogischen und am individuellen Förderbedarf orientierten Unterricht oft nicht gerecht. Zu nennen sind u. a. folgende Gesichtspunkte:

#### Organisatorisch-inhaltliche Voraussetzungen

Der derzeitige Alltag in Regelschulen ist häufig gekennzeichnet durch

- zu große Klassenfrequenzen mit entsprechendem Lärmpegel und daraus resultierendem zu geringen Sprachverstehen der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler
- mangelnde Kenntnisse der Regelschullehrkräfte über die Auswirkung einer Hörschädigung (s.o.) sowie über den Umgang mit hörtechnischen Hilfsmitteln
- keine Kenntnisse der Regelschullehrkräfte über Gebärden und Manualsysteme
- keine Möglichkeit zur Bildung differenzierter Kommunikationsgruppen (gem. RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“/2005)

Die daraus resultierende unzureichende Kommunikationsabsicherung verhindert die barrierefreie Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen am Regelschulunterricht.

Hieraus ergibt sich:

- die maximale Klassengröße in der Einzelintegration muss auf höchstens 18 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden
- die Einführung einer verpflichtenden und regelmäßigen Teilnahme der unterrichtenden Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen der Kompetenzzentren „Hören“ mit angemessener Freistellung
- ggf. müssen Unterrichtsassistenzen, Integrationshelfer o.ä. finanziert werden

#### Raumakustik/technische Ausstattung

Bisher sind die raumakustischen Bedingungen in den Schulgebäuden, Klassenräumen, Turn- und Schwimmhallen oft völlig unzureichend - bspw. die Lage und Anordnung der Räume sowie deren raumakustische und technische Ausstattungen (z. B. Dämmung, Lichtsignallampen etc.). Zahlreiche Schulträger lehnen die notwendige Anpassung der Räumlichkeiten an die Bedürfnisse der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen ab.

Für jede hörgeschädigte Schülerin und für jeden hörgeschädigten Schüler müssen aber raumakustische Maßnahmen getroffen werden, um ihr in der Regel stark eingeschränktes Sprachverstehen zu erleichtern (Schallübertragung und -verarbeitung). Obwohl moderne digitale Hörgeräte inzwischen eine hohe Übertragungsqualität für Sprache haben, bestimmt aber auch das akustische Umfeld die Qualität des Sprachverstehens in hohem Maße. Insbesondere eine lange Nachhallzeit wirkt sich dabei besonders negativ auf das Sprachverstehen aus und beeinträchtigt somit eine ungestörte Kommunikation.

Nach den Vorgaben der Raumakustik-Norm DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ soll die mittlere Nachhallzeit in Unterrichtsräumen nicht mehr als 0,55 Sekunden betragen. Für den Unterricht hörgeschädigter Schüler empfiehlt die Norm eine Nachhallzeit von etwa 0,45 Sekunden. Aufgrund der kleinen Klientel und des Aufwandes gibt es nur an den wenigsten Schulen Räumlichkeiten, die dieser Norm entsprechen – z.B. in den Förderzentren Hören.

Des Weiteren müssen Smartboards, Beamer und Internetzugang gewährleistet sein, um Unterrichtsinhalte visuell unterstützen zu können.

#### Hörgeschädigtenkunde

Die Vermittlung von Inhalten der „Hörgeschädigtenkunde“ ist eigentlich auch in der Regelschule unerlässlich. Insbesondere in der Integration zeigt sich immer wieder, dass viele hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler nicht gelernt haben, sich mit ihrer Hörschädigung angemessen auseinanderzusetzen. Die derzeitigen Ressourcen des Mobilen Dienstes ermöglichen es nicht, diesem Zustand effektiv entgegenzuwirken.

#### Keine Vermittlung von DGS - oder LBG – Kenntnissen

Einigen Schülern würden DGS- oder LBG- Kenntnisse das inhaltliche Verstehen von Unterrichtsinhalten enorm erleichtern und somit Stressaufbau durch Nichtverstehen entgegenwirken. In der bisherigen Einzelintegration sind allerdings weder die Schülerinnen und Schüler noch die Regelschullehrkräfte in der Lage, Unterrichtsinhalte so zu kommunizieren.

#### Keine Möglichkeiten der „Peer-Group-Bildung“ im Rahmen der Einzelintegration

Für die Persönlichkeitsbildung hörgeschädigter junger Menschen ist die „Peer Group“ ein wichtiger Faktor. Kontakte zu Gleichbetroffenen sind für die Identitätsentwicklung notwendig. Sie stärken das Selbstbewusstsein. Der Austausch über gemeinsame Themen hilft den Schülerinnen und Schülern, mit den Auswirkungen ihrer Hörschädigung aktiv umzugehen. In der Einzelintegration besteht oft ein großer Anpassungsdruck, die Hörschädigung zu verstecken. Dies führt zwangsläufig zu sozial-emotionalen und schulischen Konsequenzen. Der Weg der Einzelintegration erfordert deshalb umfassende Hilfen und ein besonders hohes Maß an sensibler Unterstützung.

Bei fehlender Berücksichtigung der genannten Aspekte ist angesichts der erheblichen Leistungsorientierung in den regulären Bildungseinrichtungen die Gefahr psycho-sozialer und kognitiver Folgebeeinträchtigungen groß (s. RdErl. „Sonderpädagogische Förderung“).

## **5. Mögliche zukünftige Organisationsmodelle der Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher**

Neben der bisherigen Praxis der Einzelintegration sollen weitere Organisationsmodelle der integrativen Beschulung Hörgeschädigter, die insbesondere die Peer-Group-Bildung und eine qualitativ hochwertigere Beschulung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher ermöglichen, vorgestellt werden:

### **a) Möglichkeit der „Präventiven Integration“ an den Kompetenzzentren „Hören“**

#### Kompetenzzentrum „Hören“

- Ein sinnvolles Modell zur qualitativen Bündelung der für die schulische Bildung erforderlichen personalen und technischen Ressourcen sind Kompetenzzentren „Hören“ mit einer Förderschule „Hören“, dem Mobilen Dienst, der hörgeschädigtenspezifischen Frühförderung, dem Hörgeschädigtenkindergarten und der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle. Notwendig ist in diesem Zusammenhang auch der Erhalt der Bereiche „Wohnen“ mit Wohngruppen (auch in ambulanter Form) in Trägerschaft der überregionalen Kompetenzzentren, die heutigen Standards entsprechen müssen und eng vernetzt mit anderen Abteilungen und Stellen kooperieren.
- In einem Kompetenzzentrum arbeiten Fachleute aus Pädagogik, Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik und Technik. Es verfügt über die erforderliche technische Ausstattung und Kompetenz (mit aktuellen Standards im Bereich der Hörtechnologie).
- Das Kompetenzzentrum berät und stärkt Familien und fördert den Kontakt der Kinder in ihren sozialen Netzwerken. Es ist ein Ort der Begegnung, an dem z. B. Seminare zum Thema „Hörschädigung“, zu Erziehungsfragen oder zum Erlernen der Gebärdensprache angeboten werden.
- Hörgeschädigte Mitarbeiter können Mitglieder des Förderteams sein und sind wichtige Rollenvorbilder für Schülerinnen und Schüler.
- Das Kompetenzzentrum ist zuständig für die Realisierung einer inklusiven Beschulung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Hörschädigung oder einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS). Beim Ort der Beschulung (Förderschule o. Regelschule) wird dem Elternwunsch Rechnung getragen.
- Zwischen den Beschulungsformen besteht Durchlässigkeit, damit die Kinder je nach Lebenssituation und Entwicklungsstand die jeweils geeignete Schule bzw. den Schulzweig besuchen können. Unter dem Dach des Kompetenzzentrums soll eine Vielfalt an direkter und indirekter Unterstützung für hörschädigte Kinder geleistet und koordiniert werden.

#### Präventive Integration an den Förderschulen „Hören“

- Schülerinnen und Schüler, die am Ort der Kompetenzzentren „Hören“ beschult werden, lernen in der Gemeinschaft mit anderen peripher hörgeschädigten Schülern bzw. solchen mit einer AVWS. Durch die Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Kindern und mit den Lehrern können sich die hörgeschädigten Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten.
- Aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationsgruppen (s. o.g. RdErl. 2005) wird ein gemeinsamer Unterricht von schwerhörigen und gehörlosen Schülerinnen und Schülern ihrem besonderen Bedarf nicht gerecht, da bei ihnen völlig unterschiedliche Zugänge zur Kommunikation vorliegen:  
Schwerhörige: Hörgerichtete Orientierung und Verwendung von Lautsprache mit Hilfe hörtechnischer Versorgung (90 % der Kinder u. Jugendlichen mit Hörschädigung)  
Gehörlose: Visuelle Orientierung und Verwendung der Gebärdensprache (10 %)  
Nur die Förderzentren Hören bieten aufgrund ihrer Größe ein differenziertes Unterrichts- und Förderangebot.
- Die Schulen für Hörgeschädigte sind darüber hinaus Orte der Bildung einer personalen, sozialen und kulturellen Identität. Sie sind Ausgangspunkte oft lebenslang bestehender Netzwerke und informeller und formeller Unterstützungssysteme.
- Das Förderzentrum öffnet sich für normalhörende Regelschülerinnen und -schüler (wie z.B. in Frankenthal/Rheinland-Pfalz oder Straubing/Bayern). Dies ermöglicht Unterricht in gemischten Lerngruppen mit normalhörenden Schülern aus dem näheren regionalen Umfeld. Es kommt zur Verbindung der günstigen Bedingungen einer Fördereinrichtung mit den Vorteilen, die sich aus dem gemeinsamen Lernen mit Normalhörenden ergeben: z. B. soziales Lernen, Sprachvorbilder, Lernentwicklung.
- Um ein intensives gemeinsames Lernen zu ermöglichen und das soziale Miteinander zu fördern, muss ein Ganztagsangebot an den Förderzentren „Hören“ eingerichtet werden.

- Die Förderzentren „Hören“ sind aus den genannten Gründen auf Dauer zu erhalten, um dem Elternwunsch und dem besonderen Bedarf hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher individuell Rechnung tragen zu können.

**b) Möglichkeit der Bildung „kooperativer Außenklassen“<sup>1</sup>:**

- Personell und organisatorisch zuständig sind die Kompetenzzentren „Hören“, um die fachpädagogischen Qualitätsstandards zu gewährleisten. Abordnung und Refinanzierung (im Fall der LBZH) der Lehrerstellen müssen durch die zuständige Abteilung der LSB geregelt werden.
- Es gibt eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum „Hören“ mit den Schulträgern bei der Auswahl und Ausstattung der entsprechenden Schulen.
- Es gibt an der Schule vergleichbare raumakustische und technische Bedingungen wie an den Förderschulen „Hören“.
- Klassenlehrer der „kooperativen Außenklassen“ sind ausgebildete Hörgeschädigtenpädagogen.
- In den Außenklassen befinden sich ausschließlich hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler. Die max. Klassengrößen sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben für Hörgeschädigtenschulen in Niedersachsen geregelt (höchstens 12 Schülerinnen und Schüler). Es gibt Kooperationen mit den Regelschulklassen nur in bestimmten Fächern. In diesen Fällen kommt es zu einer Doppelbesetzung während der Stunden.
- Kooperative Außenklassen sind nur in entfernteren Regionen und bei ausreichender Schülerzahl sinnvoll. Im Nahbereich eines Förderzentrums „Hören“ ist die „präventive Integration“ das zu bevorzugende Modell.

**c) Möglichkeit der Bildung „integrativer Außenklassen“<sup>2</sup>:**

- Personell und organisatorisch zuständig sind die Kompetenzzentren „Hören“, um die fachpäd. Qualitätsstandards zu gewährleisten. Abordnung und Refinanzierung (im Fall der LBZH) der Lehrerstellen müssen durch die zuständige Abteilung der LSB geregelt werden.
- Es gibt eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum „Hören“ mit den Schulträgern bei der Auswahl und Ausstattung der entsprechenden Schulen.
- Es gibt an der Schule vergleichbare raumakustische und technische Bedingungen wie an den Förderschulen „Hören“.
- Ein Klassenlehrerteam aus Regelschullehrer und Hörgeschädigtenpädagogen arbeitet in Doppelbesetzung in allen Schulstunden zusammen. Die max. Klassengröße liegt bei 18 Schülern. Voraussetzung für die Bildung einer solchen Klasse sind mindestens vier hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler.
- Integrative Außenklassen machen nur in entfernteren Regionen und bei ausreichender Schülerzahl Sinn. Im Nahbereich eines Förderzentrums „Hören“ ist die „präventive Integration“ das zu bevorzugende Modell.

**d) Möglichkeit der Bildung „präventiv-integrativer Außenklassen“:**

- Personell und organisatorisch zuständig sind die Kompetenzzentren „Hören“, um die fachpäd. Qualitätsstandards zu gewährleisten. Abordnung und Refinanzierung (im Fall der LBZH) der Lehrerstellen müssen durch die zuständige Abteilung der LSB geregelt werden.
- Es gibt eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum „Hören“ mit den Schulträgern bei der Auswahl und Ausstattung der entsprechenden Schulen.
- Es gibt an der Schule vergleichbare raumakustische und technische Bedingungen wie an den Förderschulen „Hören“.
- Klassenlehrer ist ein Hörgeschädigtenpädagoge. Die Klassengrößen sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben für Hörgeschädigtenschulen in Niedersachsen geregelt (höchstens 12 Schülerinnen und Schüler). Voraussetzung für die Bildung einer solchen Klasse sind mindestens vier hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler.
- Unterricht in gemischten Lerngruppen mit normalhörenden Schülern aus dem näheren regionalen Umfeld

<sup>1</sup> Vergleichbare Modelle gibt es z. B. am Förderzentrum „Hören“ in Stegen (Baden-Württemberg).

<sup>2</sup> Vergleichbare Modelle gibt es z. B. am Förderzentrum „Hören“ in Stegen (Baden-Württemberg).

- Präventiv-integrative Außenklassen machen nur in entfernteren Regionen und bei ausreichender Schülerzahl Sinn. Im Nahbereich eines Förderzentrums „Hören“ ist die „präventive Integration“ das zu bevorzugende Modell.

#### **e) Möglichkeit der Bildung eines gymnasialen Bildungszweiges für Hörgeschädigte**

Derzeit gibt es in Niedersachsen keinen gymnasialen Bildungszweig für Hörgeschädigte. Das hat erhebliche Folgen für begabte Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung, denn sie müssen versuchen, unter den derzeit schlechten Rahmenbedingungen an Regelgymnasien (s.o.) zurechtzukommen. Oder sie müssen weite Wege in Kauf nehmen und z. B. nach Essen (NRW) umziehen, wo es einen gymnasialen Bildungsgang für Hörgeschädigte gibt. Beide Möglichkeiten sind aus Sicht des BDH unbefriedigend.

Der BDH-Landesverband hält daraus resultierend vier zukünftige Optionen für möglich:

- Installierung eines Gymnasialzweiges an einem nds. Förderzentrum „Hören“
- integrative Außenklassen an Gymnasien
- präventiv-integrative Außenklassen an Gymnasien
- kooperative Außenklassen an Gymnasien

In einer inklusiven Schullandschaft ist der Erhalt der Wahlmöglichkeit für Eltern und betroffene Schülerinnen und Schüler zwischen Regelschule und Förderschule „Hören“ zwingend erforderlich, um dem persönlichen Förderbedarf der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler gerecht werden zu können. Abhängig ist die Wahl von individuellen Entwicklungen, dem sozialen Umfeld, dem Hör-/Sprachstatus (z. B. Verwendung von Laut- oder Gebärdensprache) und den Bildungsoptionen.

### **6. Ausbildung und Fortbildung von Hörgeschädigtenpädagogen**

Voraussetzung für eine fachpädagogisch anspruchsvolle Beratung, Betreuung, Förderung und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung ist ein qualifiziertes und umfassendes Studium der Hörgeschädigtenpädagogik, das möglichst in postgradualer Form durchgeführt werden sollte. Den Ansprüchen einer inklusiven Bildung können angehende Fachpädagogen in einem Kompetenzzentrum „Hören“ mit einem breiten Aufgabenspektrum am ehesten gerecht werden, wenn sie neben einer umfassenden Regelschulerfahrung intensive fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufbaustudium erwerben.

Auch die einerseits zunehmende Zahl von Hörgeschädigtenpädagogen, die aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden, und die andererseits zurückgehende Quote der „grundständig“ Studierenden in diesem Fach erfordern dringend die o.g. Alternative eines Aufbaustudiums („Weiterbildungs-Master Hören, Sprache und dritte Fachrichtung“), um den fachpädagogischen Bedarf für die Unterrichtsversorgung sichern zu können.

Einen ebenso hohen Stellenwert hat im gegenwärtigen Bildungssystem wie auch zukünftig verstärkt die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der zuständigen Mitarbeiter und Lehrkräfte.

Die aktuellen Bildungsanforderungen sind durch Gesellschaft und Politik einem ständigen Wandel unterworfen. Das beinhaltet besonders für die im Bildungsbereich tätigen Pädagoginnen und Pädagogen, dass sie sich regelmäßig fort- und weiterbilden müssen, um den zunehmend höheren Qualitätsanforderungen gerecht werden zu können. Die derzeitige Diskussion um die Bedingungen der Umsetzung der UN-Konventionen und ihre Auswirkungen machen dies deutlich.

### **7. Fazit:**

Wenn in Niedersachsen inklusive Bildungsangebote für hörgeschädigte junge Menschen auf einem verantwortbaren Qualitätsniveau mit unverzichtbaren Mindeststandards ernsthaft weiter entwickelt werden sollen, dann müssen dafür die notwendigen Ressourcen (personell und finanziell) ausgebaut werden.

Für den BDH-Landesverband  
Osnabrück, im Dezember 2011

Jürgen Harke und Carsten Gregor